



KAGEB Erwachsenenbildung
Alpenquai 4
Postfach 2069
6002 Luzern

info@kageb.ch, www.kageb.ch
T 041 227 59 80 F 041 227 59 81

STATUTEN

der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und Liechtensteins KAGEB

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und Liechtensteins KAGEB ist ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen, Verbänden und Institutionen in der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins, welcher sich der Erwachsenenbildung auf katholisch-christlicher Grundlage widmet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der KAGEB ist Luzern.

Art. 3 Zweck und Ziele

- Die KAGEB als Interessen- und Dienstleistungsverband setzt sich ein für die menschlich-religiöse Erwachsenenbildung auf der Grundlage des katholisch-christlichen Menschen- und Weltverständnisses in einer säkularisierten Welt und Zeit.
- Mit ihren Bildungsangeboten für Erwachsene leisten die KAGEB-Mitglieder einen unverzichtbaren Beitrag im breiten Bildungsangebot unserer pluralistischen Gesellschaft: Orientierung, Reflexion und religiös-ethische Verantwortung sind die Kernkompetenzen, die sie anstreben.
- Die KAGEB ermöglicht und fördert die Zusammenarbeit, den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern durch spezifische Dienstleistungen. Sie setzt sich ein für einen gemeinsamen Auftritt nach aussen.
- Die KAGEB unterstützt Institutionen und Organisationen der katholisch-christlichen Erwachsenenbildung mit zeitgemässen Grundlagen und fachlichen Impulsen.
- Die KAGEB pflegt Kontakt und Austausch mit anderen kirchlichen und den staatlichen Erwachsenenbildungs-Organisationen.
- Die KAGEB vertritt ihre Interessen gegenüber andern erwachsenenbildnerischen Institutionen im In- und Ausland.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verband besteht aus:

- Bildungshäusern
- Verbänden, Vereinigungen, Stiftungen und Fachstellen die in der Erwachsenenbildung tätig sind, insbesondere in den Bereichen Persönlichkeitsbildung, Religion, Spiritualität und Kultur
- Ehrenmitgliedern.

Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Anliegen des Verbands KAGEB besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 5 Aufnahme

Für die Aufnahme ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Verbands KAGEB, Wegfall der beitragsbegründenden Voraussetzungen, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung der Institution.

Der Austritt eines Mitgliedes kann auf das Ende des Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Wer als Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung in anderen Fällen ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Verbandsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt hat oder die beitragsbegründenden Voraussetzungen weggefallen sind.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres.

Art. 7 Anspruch auf das Verbandsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Generalversammlung können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Art. 10 Einladung

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 40 Tage vor dem Versand der Einladung gestellt wurden.

Art. 11 Vorsitz

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler/die Stimmzählerinnen.

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Sekretär/der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 13 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Personengruppen, Organisationen und Institutionen geben ihre Stimme durch einen Vertreter ab.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Änderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Verbands bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 15 Befugnisse

Die Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts und des Tätigkeitsprogramms
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der

Revisionsstelle

3. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für jede Mitgliederkategorie
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Revisionsstelle
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Vorstandes gemäss Art. 6
9. Änderung der Statuten
10. Auflösung des Verbands und die Liquidation des Verbandsvermögens
11. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand überwiesen werden

B. Vorstand

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst und wählt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Rückerstattung ihrer Barauslagen.

Vorstandsmitgliedern mit besonders grosser Beanspruchung kann ausnahmsweise eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 30 Tagen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit; im Fall der Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Art. 19 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

1. Führung des Verbands unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. Jährliche Berichterstattung über die Verbandstätigkeit und Rechnungsablage über die Verbandsrechnung zu Handen der Generalversammlung;
4. Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel;

5. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern;
6. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6;
7. Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten oder übertragenen Aufgaben;
8. Förderung des Verbandszwecks durch zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit, Pflege von Kontakten mit Behörden und weiteren Tätigkeiten;
9. Erlass von Reglementen;
10. Bildung von Kommissionen;
11. Wahl einer Geschäftsstelle

Art. 20 Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der Geschäfte an eine Geschäftsstelle zu übertragen. Die Geschäftsstelle wird gemeinsam mit dem Verband der Katholischen Schulen Schweiz KSS geführt. Diese Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln.

Der Vorstand legt die Organisation der Geschäftsstelle sowie die Aufgaben und Befugnisse der damit betrauten Organe und Personen in einem Reglement fest. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Kommissionen

Der Vorstand ist berechtigt, adhoc Kommissionen einzusetzen. Die Kommissionen stellen Antrag an den Vorstand. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden in einem Reglement festgehalten.

Die Kommission KAGEB-Bildungshäuser ist eine ständige Kommission.

Art. 22 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er kann auch die Geschäftsstelle mit der Vertretung des Verbands gegen aussen beauftragen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

C. Revisionsstelle

Art. 23 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche alle drei Jahre gewählt werden.

Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Verbands sein. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann auch eine juristische Person gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Verbands und erstatten jährlich zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und stellen Antrag betreffend Entlastung des Vorstandes.

IV. Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

Art. 24 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Verbands bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
3. Subventionen, Spenden und Zuwendungen

4. Allfälligen Erträgen aus dem Verbandsvermögen
5. Einnahmen für Dienstleistungen des Verbands gegenüber Mitgliedern oder Mitgliedergruppen und Dritten.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens im Sinn des Verbandszweckes. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 28 Inkrafttreten

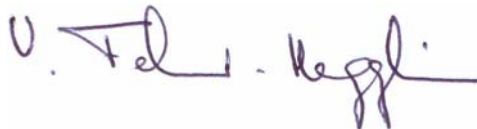
Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 16. März 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 1996 mit Änderungen vom 26. Juni 2003.

Der Präsident



Dr.phil. Gerhard Pfister

Die Protokollführerin



Vreni Fehr-Hegglin

Die Statuten existieren auch in französischer Fassung. Massgebend ist der Wortlauf der deutschsprachigen Fassung.

GV 2008 Änderung von Artikel 4 Einzelmitglieder gestrichen, ersetzt durch Fachstelle.